



Kanton Zug

## **Steuerbuch**



## Steuerbuch

### Inhalt

<b>48</b>	<b>Erläuterungen zu §69 - Verwaltungsgesellschaften (Domizil- und gemischte Gesellschaften)</b>	<b>3</b>
48.1	Domizilgesellschaften	3
48.1.1	Voraussetzungen zur Besteuerung als Domizilgesellschaft	3
48.2	Gewinnsteuer von Domizilgesellschaften	3
48.2.1	Grundsatz zur Ermittlung des steuerbaren Reingewinns von Domizilgesellschaften	3
48.2.2	Erträge aus Beteiligungen bei Domizilgesellschaften	3
48.2.3	Übrige Einkünfte aus der Schweiz	4
48.2.4	Übrige Einkünfte aus dem Ausland	4
48.2.5	Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird	4
48.3	Statuswechsel Domizilgesellschaften	4
48.4	Berechnungsbeispiel 1: Spartenrechnung Domizilgesellschaften mit Einkünften aus der Schweiz und DBA-Erträgen	5
48.5	Berechnungsbeispiel 2: Spartenrechnung Domizilgesellschaft mit Verlusten auf schweizerischen Wertschriften	6
48.6	Gemischte Gesellschaften	7
48.6.1	Voraussetzungen zur Besteuerung als gemischte Gesellschaft	7
48.7	Gewinnsteuer von gemischten Gesellschaften	7
48.7.1	Grundsatz zur Ermittlung des steuerbaren Reingewinns von gemischten Gesellschaften	7
48.7.2	Erträge aus Beteiligungen bei gemischten Gesellschaften	7
48.7.3	Übrige Einkünfte aus der Schweiz	8
48.7.4	Übrige Einkünfte aus dem Ausland	8
48.7.5	Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird	9
48.8	Statuswechsel gemischte Gesellschaft	9
48.9	Berechnungsbeispiel 3: Spartenrechnung gemischte Gesellschaft mit Erträgen aus der Schweiz und aus Beteiligungen	10
48.10	Berechnungsbeispiel 4: Spartenrechnung gemischte Gesellschaft mit Verlusten auf schweizerischen Wertschriften	12

## **48 Erläuterungen zu § 69 - Verwaltungsgesellschaften (Domizil- und gemischte Gesellschaften)**

### **48.1 Domizilgesellschaften**

#### **48.1.1 Voraussetzungen zur Besteuerung als Domizilgesellschaft**

Domizilgesellschaften im Sinne von § 69 Abs. 1 StG sind Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung), Genossenschaften und übrige juristische Personen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben. Ausländische Kapitalgesellschaften können für ihre Betriebsstätten in der Schweiz ebenfalls die Besteuerung als Domizilgesellschaft beanspruchen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Reine Domizilgesellschaften dürfen in der Schweiz kein eigenes Personal beschäftigen und keine eigene Infrastruktur unterhalten.

Als Nebenzweck kann die Domizilgesellschaft auch Beteiligungen halten.

Als Verwaltungstätigkeit gilt zunächst die Verwaltung des eigenen Vermögens, d.h. des Vermögens, welches die Gesellschaft bereits besitzt und welches sie ohne aktive kommerzielle Tätigkeit dazu erwirbt. Hilfstätigkeiten wie die Verwertung immaterieller Rechte, die Vermittlung von Know-how sowie Fakturierung und Inkasso gelten ebenfalls als Verwaltungstätigkeit, sofern sie keinen Bürobetrieb und keinen Personaleinsatz in der Schweiz erfordern und die Domizilgesellschaft in der Schweiz nicht eigene Aktivitäten zur Wertschöpfung entfaltet.

Auf eine Verwaltungstätigkeit in der Schweiz und somit auf eine Geschäftstätigkeit im Ausland ist auch dann zu schliessen, wenn im Rahmen von Anweisungen aus dem Ausland und ohne wesentlichen Bezug zum schweizerischen Markt sog. Ausland-Ausland-Geschäfte getätigt werden (Handelstätigkeit mit Einkauf und Verkauf im Ausland).

Dagegen erscheinen die Fabrikation, der Handel, das Erbringen von Dienstleistungen, die Ausübung von Treuhandfunktionen, die Akquisition, die Werbung und die Vermittlung von Geschäften in der Schweiz grundsätzlich als Geschäftstätigkeit.

Vereine und Personengesellschaften können nicht als Domizilgesellschaften besteuert werden.

### **48.2 Gewinnsteuer von Domizilgesellschaften**

#### **48.2.1 Grundsatz zur Ermittlung des steuerbaren Reingewinns von Domizilgesellschaften**

Der steuerbare Reingewinn wird bei Domizilgesellschaften mittels Spartenrechnung ermittelt. Es steht den Steuerpflichtigen grundsätzlich frei, zwischen der direkten und der indirekten Ausscheidungsmethode zu wählen. Die Zuger Steuerverwaltung favorisiert die vereinfachte, indirekte Methode.

#### **48.2.2 Erträge aus Beteiligungen bei Domizilgesellschaften**

Bei Domizilgesellschaften wird auf Erträgen aus in- und ausländischen Beteiligungen sowie auf Kapital- und Aufwertungsgewinnen auf solchen Beteiligungen keine Gewinnsteuer erhoben. Als Beteiligungen gelten Anteilsrechte am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften von mindestens 10 % oder 1 Million Franken Verkehrswert (§ 67 Abs. 1 StG).

Von den Erträgen aus Beteiligungen werden abgezogen:

- der damit zusammenhängende Verwaltungsaufwand (in der Regel 5 % der Erträge)
- der anteilige Finanzierungsaufwand
- die Abschreibungen und Verluste auf Beteiligungen

Der anteilige Finanzierungsaufwand wird im Verhältnis des Gewinnsteuerwertes sämtlicher bilanzierter

Beteiligungen - auch jener ohne Ertrag - zum Buchwert der gesamten Aktiven festgelegt.

Ein Nettoverlust aus Beteiligungen gemäss Spartenrechnung kann nicht mit Gewinnen aus schweizerischen oder aus ausländischen Quellen verrechnet werden (§ 69 Abs. 1 Bst. d StG). Er ist steuerlich als nicht geschäftsmässig begründeter Aufwand zu betrachten und zum ausgewiesenen Ergebnis hinzuzurechnen.

#### **48.2.3      Übrige Einkünfte aus der Schweiz**

Als übrige Einkünfte aus der Schweiz gelten Erträge aus schweizerischer Verwaltungstätigkeit, Kapitalerträge und Kapitalgewinne von in der Schweiz ansässigen Schuldern, soweit sie nicht auf Beteiligungen gemäss § 67 StG entfallen, beispielsweise:

- Vermögenserträge (Zinsen aus Forderungen gegenüber Schweizer Schuldern, Dividenden und Kapitalgewinne) aus der Schweiz
- Entschädigung von Schweizer Gesellschaften für die Ausführung von Hilfsfunktionen
- Treuhandkommissionen
- Erträge aus immateriellen Rechten (Lizenz- und Markenrechte) aus der Schweiz
- DBA-begünstigte Erträge (Zinsen- und Lizenzgebühren), für die eine Besteuerung in der Schweiz vorausgesetzt wird
- Erträge aus Grundeigentum in der Schweiz

Der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit diesen Erträgen in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird von den steuerbaren Erträgen abgezogen.

Der Abzug für Verwaltungskosten und Steuern wird in der Praxis auf pauschal 25 % der Erträge festgelegt. Der Nachweis des höheren Aufwandes bleibt vorbehalten.

Der steuerbare Reingewinn in der Schweiz wird mittels Spartenrechnung ermittelt.

#### **48.2.4      Übrige Einkünfte aus dem Ausland**

Als übrige Einkünfte aus dem Ausland gelten Erträge aus ausländischer Geschäftstätigkeit und Erträge von im Ausland ansässigen Schuldern. Der Reingewinn aus dem Ausland wird nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz besteuert. Für Domizilgesellschaften ohne Infrastruktur und Personal in der Schweiz sind die Einkünfte aus dem Ausland steuerfrei.

**48.2.5      Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird**  
Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die der Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt, werden gemeinsam mit den Einkünften aus der Schweiz besteuert, nach Abzug des darauf entfallenden Aufwandes.

#### **48.3            Statuswechsel Domizilgesellschaften**

Die Voraussetzungen der Domizilgesellschaft müssen in jedem Geschäftsjahr erfüllt sein. Sind die Voraussetzungen in einem Geschäftsjahr nicht gegeben, entfällt für dieses Jahr eine Privilegierung, selbst wenn in einem späteren Jahr die Voraussetzungen wieder erfüllt werden (keine Toleranzfrist, siehe auch § 70 StG).

#### 48.4 Berechnungsbeispiel 1: Spartenrechnung Domizilgesellschaften mit Einkünften aus der Schweiz und DBA-Erträgen

##### Auszug aus der Erfolgsrechnung:

DBA Lizenzträge B, F	320
Zinserträge CH	20
Wertschriftenerträge CH	80
DBA Lizenzaufwand B, F (50 %)	(160)
Wertschriftenaufwand CH	(55)
Reingewinn insgesamt	50

	Total Betrag in Franken	Schweiz Betrag in Franken	Ausland Betrag in Franken	Beteiligungen Betrag in Franken
<b>Gesamter Reingewinn</b>				
(Ziff. 7 abz. Ziff. 7.1 der Steuererklärung)	50			
<b>1 Erträge aus Beteiligungen</b>				
Bruttoertrag der Beteiligungen				
Kapital- und Aufwertungsgewinne				
Verwaltungsaufwand (5% der Erträge)	5.000 %			
Finanzierungsaufwand (im Verhältnis der Aktiven)				
Abschreibungen / Verluste auf Beteiligungen				
1.1 Nettoertrag bzw. -verlust (Umlage)				
<b>2 Erträge aus Grundeigentum im Kanton Zug:</b>				
Bruttoertrag und Gewinne aus Grundeigentum				
Unterhalt / Abschreibungen				
Schuldzinsen (im Verhältnis der Aktiven)				
2.1 Erfolg Grundeigentum im Kanton Zug				
<b>3 Uebrigere Einkünfte Schweiz:</b>				
Zinsen und Dividenden			100	
Kapital- und Aufwertungsgewinne				
Erträge aus immateriellen Rechten (netto)				
Erträge aus Dienstleistungen				
Übrige Erträge				
Abschreibungen / Verluste			55	
DBA-Erträge aus B, I (netto)			160	
3.1 Total übrige Einkünfte Schweiz			205	
<b>4 Total Erfolg Schweiz (Ziff. 2.1 und 3.1)</b>			205	
Verwaltungskosten / Steuern (pauschal) von Ziffer 4	25.000 %		51	
4.1 Total Nettoerträge Schweiz (Umlage)		-154	154	
<b>Operativer Gewinn</b>				
davon Umsatzanteil Schweiz	%			
<b>Operativer Gewinn Ausland</b>				
davon in der Schweiz steuerbar	%			
<b>Steuerbarer Reingewinn Kanton Zug</b>			50	

##### Erläuterungen:

Für die Entlastung der ausländischen Quellensteuer auf DBA-Erträgen B, I gilt, dass diese Einkünfte bei den kantonalen Steuern den gleichen oder ähnlichen Bedingungen unterliegen wie bei der direkten Bundessteuer. Sofern aus den übrigen Erträgen Schweiz und den DBA-Erträgen ein höherer steuerbarer Reingewinn resultiert als der gesamte Reingewinn, wird höchstens der gesamte Reingewinn besteuert.

## 48.5 Berechnungsbeispiel 2: Spartenrechnung Domizilgesellschaft mit Verlusten auf schweizerischen Wertschriften

### Auszug aus der Erfolgsrechnung:

DBA-Lizenerträge B, F	320
Zinserträge CH	20
Wertschriftenerträge	80
DBA-Lizenzaufwand B, F (50%)	(160)
Wertschriftenaufwand CH	(300)
Reingewinn insgesamt	500

	Total Betrag in Franken	Schweiz Betrag in Franken	Ausland Betrag in Franken	Beteiligungen Betrag in Franken
<b>Gesamter Reingewinn</b>				
(Ziff. 7 abz. Ziff. 7.1 der Steuererklärung)	500			
<b>1 Erträge aus Beteiligungen</b>				
Bruttoertrag der Beteiligungen				
Kapital- und Aufwertungsgewinne				
Verwaltungsaufwand (5% der Erträge)	5.000 %			
Finanzierungsaufwand (im Verhältnis der Aktiven)				
Abschreibungen / Verluste auf Beteiligungen				
1.1 Nettoertrag bzw. -verlust (Umlage)				
<b>2 Erträge aus Grundeigentum im Kanton Zug:</b>				
Bruttoertrag und Gewinne aus Grundeigentum				
Unterhalt / Abschreibungen				
Schuldzinsen (im Verhältnis der Aktiven)				
2.1 Erfolg Grundeigentum im Kanton Zug				
<b>3 Uebrig Einkünfte Schweiz:</b>				
Zinsen und Dividenden				
Kapital- und Aufwertungsgewinne				
Erträge aus immateriellen Rechten (netto)				
Erträge aus Dienstleistungen				
Übrige Erträge				
Abschreibungen / Verluste				
DBA-Erträge aus B,I (netto)		160		
3.1 Total übrige Einkünfte Schweiz		160		
<b>4 Total Erfolg Schweiz (Ziff. 2.1 und 3.1)</b>		160		
Verwaltungskosten / Steuern (pauschal) von Ziffer 4	25.000 %	40		
4.1 Total Nettoerträge Schweiz (Umlage)		-120	120	
<b>Operativer Gewinn</b>		380		
davon Umsatzanteil Schweiz	%	-		
<b>Operativer Gewinn Ausland</b>		-380	380	
davon in der Schweiz steuerbar	%	-		
<b>Steuerbarer Reingewinn Kanton Zug</b>			120	

### Erläuterungen:

Mit den Erträgen CH (100) sind die Abschreibungen auf Wertschriften CH (300) zu verrechnen. Ergibt sich daraus ein negatives Ergebnis, kann dieser Verlust nicht mit den übrigen steuerbaren Erträgen verrechnet werden, insbesondere nicht mit steuerpflichtigen DBA-Erträgen, für die das Abkommen die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt (§ 69 Abs. 3 StG).

## **48.6 Gemischte Gesellschaften**

### **48.6.1 Voraussetzungen zur Besteuerung als gemischte Gesellschaft**

Gemischte Gesellschaften im Sinne von § 69 Abs. 2 StG sind Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auf das Ausland bezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben. Ausländische Kapitalgesellschaften können für ihre Betriebsstätten in der Schweiz ebenfalls die Besteuerung als gemischte Gesellschaft beanspruchen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Vereine, Stiftungen und Personengesellschaften können nicht als gemischte Gesellschaften besteuert werden, mit Ausnahme der ausländischen Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit, sofern diese durch Kapitalgesellschaften beherrscht werden.

Im Gegensatz zu den Domizilgesellschaften (§ 69 Abs. 1 StG), welche in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, ist für gemischte Gesellschaften eine untergeordnete Geschäftstätigkeit in der Schweiz zulässig. Die Geschäftstätigkeit muss aber auf das Ausland bezogen sein. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn mindestens 80 % des Bruttoertrages aus ausländischer Quelle stammen und 80 % des Aufwandes für die eigene oder durch Dritte erfolgte Leistungserstellung im Ausland anfällt. Dabei wird auf den Sitz oder Wohnsitz des Rechnungsstellers abgestellt. Die ertrags- und aufwandseitigen Voraussetzungen müssen in der Regel kumulativ erfüllt sein. Ausnahmsweise kann die Leistungserstellung im Inland erfolgen, sofern die Leistungsverrechnung dem Drittvergleich standhält.

Eine eigene Fabrikations- oder Produktionstätigkeit in der Schweiz ist nicht zulässig.

## **48.7 Gewinnsteuer von gemischten Gesellschaften**

### **48.7.1 Grundsatz zur Ermittlung des steuerbaren Reingewinnes von gemischten Gesellschaften**

Der steuerbare Reingewinn wird bei gemischten Gesellschaften mittels Spartenrechnung ermittelt. Es steht den Steuerpflichtigen grundsätzlich frei, zwischen der direkten und der indirekten Ausscheidungsmethode zu wählen. Die Zuger Steuerverwaltung favorisiert die vereinfachte, indirekte Methode (siehe Berechnungsbeispiele).

In Anwendung der allgemeinen Grundsätze wird zunächst der gesamte steuerbare Reingewinn der Gesellschaft festgelegt. Davon wird der Nettoertrag aus Beteiligungen ausgeschieden, welcher steuerfrei ist. Nettoverluste auf Beteiligungen können nur mit Erträgen aus Beteiligungen verrechnet werden (§ 69 Abs. 1 Bst. d StG). Anschliessend werden die Erträge aus schweizerischem Grundeigentum, die übrigen Einkünfte aus der Schweiz und die kantonal steuerbaren DBA-Erträge ausgeschieden. Das verbleibende Ergebnis (operativer Gewinn) stellt den Gewinnanteil für den Umsatz in der Schweiz und den Gewinn aus ausländischer Quelle dar.

### **48.7.2 Erträge aus Beteiligungen bei gemischten Gesellschaften**

Bei gemischten Gesellschaften wird auf Erträgen aus in- und ausländischen Beteiligungen sowie auf Kapital- und Aufwertungsgewinnen auf solchen Beteiligungen keine Gewinnsteuer erhoben (§ 69 Abs. 1 Bst. a StG). Als Beteiligungen gelten Anteilsrechte am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften von mindestens 10 % oder 1 Million Franken Verkehrswert (§ 67 Abs. 1 StG).

Von den Erträgen aus Beteiligungen werden abgezogen:

- der damit zusammenhängende Verwaltungsaufwand (in der Regel 5 % der Erträge)
- der anteilige Finanzierungsaufwand
- die Abschreibungen und Verluste auf Beteiligungen

Der anteilige Finanzierungsaufwand wird im Verhältnis des Gewinnsteuerwertes sämtlicher bilanzierter Beteiligungen - auch jener ohne Ertrag - zum Buchwert der gesamten Aktiven festgelegt (siehe Berechnungsbeispiel 1: gemischte Gesellschaft mit Erträgen aus Beteiligungen).

Ein Nettoverlust auf Beteiligungen gemäss Spartenrechnung kann nicht mit Gewinnen aus schweizerischen oder ausländischen Quellen verrechnet werden (§ 69 Abs. 1 Bst. d StG). Er ist steuerlich als nicht geschäftsmässig begründeter Aufwand zu betrachten und zum ausgewiesenen Ergebnis hinzuzurechnen.

#### **48.7.3 Übrige Einkünfte aus der Schweiz**

Als übrige Einkünfte aus der Schweiz gelten Erträge aus schweizerischer Verwaltungs- oder Geschäftstätigkeit, Kapitalerträge und Kapitalgewinne von in der Schweiz ansässigen Schuldner, soweit sie nicht auf Beteiligungen gemäss § 67 StG entfallen, beispielsweise:

- Vermögenserträge (Zinsen, Dividenden und Kapitalgewinne) aus der Schweiz
- Treuhandkommissionen
- Erträge aus immateriellen Rechten (Lizenz- und Markenrechte) aus der Schweiz
- Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die das Doppelbesteuerungsabkommen die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt
- Erträge aus Grundeigentum in der Schweiz (inkl. marktmässig ermittelte Eigenmiete)

Der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit diesen Erträgen in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird von den steuerbaren Erträgen abgezogen.

Der Finanzierungsaufwand kann dabei im Verhältnis des Buchwertes der entsprechenden Aktiven zu den gesamten Aktiven verteilt werden.

Der Abzug für Verwaltungskosten und Steuern wird in der Praxis auf pauschal 25 % der Erträge festgelegt.

Abschreibungen und Verluste auf schweizerischen Wertschriften, Forderungen usw. können nur mit Einkünften aus der Schweiz verrechnet werden.

Übersteigen die Abschreibungen/Verluste die Erträge aus Grundeigentum und die übrigen Erträge Schweiz, so führt dies zu einem negativen Ergebnis Nettoerträge Schweiz. Dieses negative Ergebnis ist in der Erfolgsrechnung bereits verrechnet worden. Das Ergebnis aus der operativen Tätigkeit (In- und Ausland) ist entsprechend gekürzt worden. Ein Verlustvortrag aus den Erträgen Schweiz ist gesetzlich nicht vorgesehen (siehe Berechnungsbeispiel 2: gemischte Gesellschaft mit Verlusten auf schweizerischen Wertschriften).

Handelserträge aus der Schweiz (zulässig bis zu 20 %) unterliegen der ordentlichen Besteuerung. Sie werden mit einer Quote des operativen Ergebnisses berücksichtigt (steuerbare Quote Schweiz) (siehe Berechnungsbeispiel 1: gemischte Gesellschaft mit Erträgen aus der Schweiz und aus Beteiligungen).

#### **48.7.4 Übrige Einkünfte aus dem Ausland**

Der in der Schweiz steuerbare Reingewinn wird auf Grund einer Spartenrechnung ermittelt. In Anwendung der allgemeinen Grundsätze wird zunächst der gesamte steuerbare Reingewinn der Gesellschaft festgelegt. Davon wird der Gewinn aus schweizerischen Quellen ausgeschieden, welcher der Besteuerung in der Schweiz unterliegt, sowie der Nettoertrag aus Beteiligungen, welcher steuerfrei ist. Nettoverluste auf Beteiligungen können nicht mit Gewinnen aus schweizerischen oder ausländischen Quellen verrechnet werden. Der gemäss Spartenrechnung verbleibende Gewinn aus ausländischen Quellen wird nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert (steuerbare Quote Ausland). Dieser äussert sich einerseits in der Intensität der tatsächlichen Präsenz der Gesellschaft in der Schweiz und andererseits im Grad der wirtschaftlichen Affinität der ausländischen Einkünfte zur

Schweiz.

In der Regel bemisst sich die Quote für die Besteuerung des Gewinnes aus der ausländischen Geschäftstätigkeit nach der Personalintensität in der Schweiz wie folgt:

weniger als 6 Beschäftigte	10 %
6 - 10 Beschäftigte	15 %
11 - 30 Beschäftigte	20 %
über 30 Beschäftigte	25 %

Massgebend sind die in der Schweiz beschäftigten Vollzeitstellen des Konzerns am Ende des Geschäftsjahres.

Sind Personen mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz massgeblich an der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beteiligt, wirkt sich dies grundsätzlich Quoten erhöhend (10 %-Punkte) aus. Die Quote von maximal 25 % wird jedoch nicht überschritten.

Für den CHF 200 Mio. übersteigenden operativen Gewinn Ausland (auf 12 Monate bezogen) gemäss Spartenrechnung beträgt die steuerbare Quote 10 %, unabhängig von der Anzahl Beschäftigte oder einer massgeblichen schweizerischen Beteiligung an der Gesellschaft. Diese Regelung findet erstmals Anwendung auf die im Kalenderjahr 2007 beginnenden Geschäftsjahre.

**48.7.5 Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird**  
Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die der Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt, werden gemeinsam mit den Einkünften aus der Schweiz besteuert, nach Abzug des darauf entfallenden Aufwandes. Der steuerbare Reingewinn in der Schweiz wird auf Grund einer Spartenrechnung ermittelt.

#### **48.8 Statuswechsel gemischte Gesellschaft**

Die Voraussetzungen der gemischten Gesellschaft müssen in jedem Geschäftsjahr erfüllt sein. Sind die Voraussetzungen in einem Geschäftsjahr nicht gegeben, entfällt für dieses Jahr eine Privilegierung, selbst wenn in einem späteren Jahr die Voraussetzungen wieder erfüllt werden (keine Toleranzfrist).

#### 48.9 Berechnungsbeispiel 3: Spartenrechnung gemischte Gesellschaft mit Erträgen aus der Schweiz und aus Beteiligungen

##### Auszug aus der Erfolgsrechnung:

Verkaufserlös insgesamt	650'000	(100 %)
davon Verkaufserlös Schweiz	39'000	(6 %)
Bruttoertrag aus massgeblichen Beteiligungen	2'900	
Zinsertrag und Dividenden Schweiz	550	
Kapitalgewinne Aktien Schweiz	150	
Rückstellung auf Beteiligungen ohne Ausschüttungen	(1000)	
Verluste auf Wertschriften Schweiz	(300)	
Finanzierungsaufwand	(2'100)	
Reingewinn insgesamt	30'000	
In der Schweiz beschäftigte Personen	30	

		Total Betrag in Franken	Schweiz Betrag in Franken	Ausland Betrag in Franken	Beteiligungen Betrag in Franken
<b>Gesamter Reingewinn</b>					
(Ziff. 7 abz. Ziff. 7.1 der Steuererklärung)					
		30'000			
<b>1</b>	<b>Erträge aus Beteiligungen</b>				
	Bruttoertrag der Beteiligungen				2'900
	Kapital- und Aufwertungsgewinne				
	Verwaltungsaufwand (5% der Erträge)	5.000 %			- 145
	Finanzierungsaufwand (im Verhältnis der Aktiven)				- 255
	Abschreibungen / Verluste auf Beteiligungen				- 1'000
1.1	Nettoertrag bzw. -verlust (Umlage)	-1'500			1'500
<b>2</b>	<b>Erträge aus Grundeigentum im Kanton Zug:</b>				
	Bruttoertrag und Gewinne aus Grundeigentum				
	Unterhalt / Abschreibungen		-		
	Schuldzinsen (im Verhältnis der Aktiven)		-		
2.1	Erfolg Grundeigentum im Kanton Zug			-	
<b>3</b>	<b>Uebrig Einkünfte Schweiz:</b>				
	Zinsen und Dividenden		550		
	Kapital- und Aufwertungsgewinne		150		
	Erträge aus immateriellen Rechten (netto)				
	Erträge aus Dienstleistungen				
	Übrige Erträge				
	Abschreibungen / Verluste		- 300		
	DBA-Erträge aus B.I (netto)				
3.1	Total übrige Einkünfte Schweiz		400		
<b>4</b>	<b>Total Erfolg Schweiz (Ziff. 2.1 und 3.1)</b>		<b>400</b>		
	Verwaltungskosten / Steuern (pauschal) von Ziffer 4	25.000 %	100		
4.1	Total Nettoerträge Schweiz (Umlage)		-300	300	
	<b>Operativer Gewinn</b>		28'200		
	davon Umsatzanteil Schweiz	6.000 %	-1'692	1'692	
	<b>Operativer Gewinn Ausland</b>		-26'508		26'508
	davon in der Schweiz steuerbar	20.000 %	-	5'302	-5'302
	<b>Steuerbarer Reingewinn Kanton Zug</b>				<b>7'294</b>

#### 48.10 Berechnungsbeispiel 4: Spartenrechnung gemischte Gesellschaft mit Verlusten auf schweizerischen Wertschriften

##### Auszug aus der Erfolgsrechnung:

Verkaufserlös insgesamt	500'000	(100 %)
davon Verkaufserlös Schweiz	40'000	(8 %)
Zinsertrag und Dividenden Schweiz	900	
Verluste auf Wertschriften Schweiz	(1'500)	
Finanzierungsaufwand	(2'100)	
Reingewinn insgesamt	25'000	
In der Schweiz beschäftigte Personen		10

	Total Betrag in Franken	Schweiz Betrag in Franken	Ausland Betrag in Franken	Beteiligungen Betrag in Franken
<b>Gesamter Reingewinn</b>				
(Ziff. 7 abz. Ziff. 7.1 der Steuererklärung)	25'000			
<b>1 Erträge aus Beteiligungen</b>				
Bruttoertrag der Beteiligungen				
Kapital- und Aufwertungsgewinne				
Verwaltungsaufwand (5% der Erträge)	5.000 %			
Finanzierungsaufwand (im Verhältnis der Aktiven)				
Abschreibungen / Verluste auf Beteiligungen				
1.1 Nettoertrag bzw. -verlust (Umlage)				
<b>2 Erträge aus Grundeigentum im Kanton Zug:</b>				
Bruttoertrag und Gewinne aus Grundeigentum				
Unterhalt / Abschreibungen				
Schuldzinsen (im Verhältnis der Aktiven)				
2.1 Erfolg Grundeigentum im Kanton Zug				
<b>3 Uebrigere Einkünfte Schweiz:</b>				
Zinsen und Dividenden		900		
Kapital- und Aufwertungsgewinne				
Erträge aus immateriellen Rechten (netto)				
Erträge aus Dienstleistungen				
Übrige Erträge				
Abschreibungen / Verluste		1'500		
DBA-Erträge aus B.I (netto)				
3.1 Total übrige Einkünfte Schweiz		-600		
<b>4 Total Erfolg Schweiz (Ziff. 2.1 und 3.1)</b>				
Verwaltungskosten / Steuern (pauschal) von Ziffer 4	25.000 %			
4.1 Total Nettoerträge Schweiz (Umlage)				
<b>Operativer Gewinn</b>		25'000		
davon Umsatzanteil Schweiz	8.000 %	-2'000	2'000	
<b>Operativer Gewinn Ausland</b>		-23'000		23'000
davon in der Schweiz steuerbar	15.000 %		3'450	-3'450
<b>Steuerbarer Reingewinn Kanton Zug</b>			5'450	

##### Erläuterungen:

Abschreibungen und Verluste auf schweizerischen Wertschriften, Forderungen usw. können nur mit entsprechenden Einkünften aus der Schweiz verrechnet werden.

Übersteigen die Abschreibungen/Verluste die Erträge aus Grundeigentum und die übrigen Erträge Schweiz, so führt dies zu einem negativen Ergebnis Nettoerträge Schweiz. Dieses negative Ergebnis ist in der Erfolgsrechnung bereits verrechnet worden. Das Ergebnis aus der operativen Tätigkeit (In- und Ausland) ist entsprechend gekürzt worden. Ein Verlustvortrag aus den Erträgen Schweiz ist gesetzlich nicht vorgesehen.